



BUNDESVERBAND  
DEUTSCHER FERTIGBAU E.V.

Herrn MR Dr. Jürgen Stock  
Referat B I4  
Bundesministerium des Innern, für Bau und  
Heimat BMI

Herrn MR Andreas Jung  
Referat II C2  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
BMWi

per Mail [BW14@bmi.bund.de](mailto:BW14@bmi.bund.de)  
per Mail [buero-IIc2@bmwi.bund.de](mailto:buero-IIc2@bmwi.bund.de)

Bad Honnef, 25. Juni 2019  
BDF/gl/ws

**Stellungnahme des BDF e.V. zum Entwurf des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Stock,  
sehr geehrter Herr Ministerialrat Jung,

wir beziehen uns auf Ihr Einladungsschreiben zur Verbändeanhörung zum Gebäudeenergiegesetz per Mail vom 29. Mai 2019.

Grundsätzlich begrüßen wir es sehr, dass die für die energetischen Anforderungen an Gebäude geltenden beiden Regelwerke – das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG) – in einem kompakten Regelwerk zusammengeführt werden. Dies schafft Klarheit und erleichtert die tägliche Planungsarbeit. Die Zusammenführung von EnEV und EEWärmeG wurde aus unserer ersten Sicht weitgehend plausibel durchgeführt; einzelne Bestimmungen bzw. Ausführungen sind jedoch noch intensiv zu überprüfen und ggf. nachzukorrigieren.

Weiterhin kritisch sehen wir das im vorliegenden Entwurf vom 28. Mai 2019 festgelegte grundsätzliche Anforderungsniveau. Als eines der Hauptziele der vorliegenden Verordnung wurde ausgelobt, die EU-Gebäuderichtlinie und den dort ausgerufenen Niedrigstenergiegebäudestandard umzusetzen. Dieses erklärte Ziel ist im vorliegenden Entwurf nicht zu erkennen. Stattdessen wird der Gebäudestandard, der seit Januar 2016 ohnehin besteht, kurzerhand zum Niedrigstenergiestandard erklärt.

Teilweise bleibt der vorliegende Entwurf sogar hinter dem aktuellen Anforderungsniveau zurück: In § 45 wird als Ersatzmaßnahme zur Nutzung erneuerbarer Energien eine Unterschreitung lediglich des baulichen Wärmeschutzes um 15 % gefordert. Nach dem EEWärmeG (letzte Fassung) werden mind. 15 % Unterschreitung von Primärenergie- und Transmissionswärmebedarf verlangt.

Im Sinne der Zielstellung, den europäisch geforderten Niedrigstenergiestandard bereits heute angemessen zu berücksichtigen, fordert der BDF für alle Gebäude eine Verschärfung entsprechend dem derzeit gültigen KfW-Effizienzhaus-55-Standard, konsequent sowohl für die Gebäudehülle als auch für den Primärenergiebedarf.

Über diese grundsätzlichen Änderungsvorschläge, die das Anforderungsniveau betreffen hinaus, nehmen wir zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs wie folgt weiter Stellung:

## **§ 16**

### **Baulicher Wärmeschutz**

Es entfällt der fixe Höchstwert für den  $H_t$ -Wert. Das hat zur Folge, dass ein Gebäude mit viel Verglasung und einer Pelletsheizung theoretisch ein schlechteres Niveau ausweisen kann, als es die EnEV 2014/2016 verlangt. Es muss daher ein  $H_t$ -Höchstwert gemäß EnEV 2014/2016 erhalten bleiben.

## **§22**

### **Primärenergiefaktoren**

Die Regelung zur gegenüber Anlage 4 Nr. 6 abweichenden Verwendung eines Primärenergiefaktors von 0,6 für Biomethan (§ 23 Abs. 1 Nr. 2.c) führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Strom aus erneuerbaren Energien. Daher muss sichergestellt sein, dass der Bezug von Biomethan in der beschriebenen Form langfristig bzw. entsprechend der Nutzungsdauer der installierten Anlage gewährleistet ist, also demnach die Lieferung von Biomethan über die Nutzungsdauer der Anlage gesichert ist. Des Weiteren muss ausgeschlossen sein, dass die Anforderungen mittels eines Zertifikatskaufs zum Bezug von Biomethan erfüllt werden können.

## **§ 23**

### **Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien**

Durch die Formulierung unter § 23 Abs. 1 Nr. 3. „nicht für Stromdirektheizungen genutzt wird“ werden die Stromdirektheizungen vom Markt gedrängt. Das steht im Widerspruch zum erklärten politischen Willen, zukünftig verstärkt auf strombasierte Systeme zu setzen. Diverse Fertighaushersteller beschäftigen sich intensiv mit diesem Thema und haben zukunftsweisende Konzepte hierfür entwickelt (bis KfW-40 plus). Insbesondere Infrarotheizsysteme stellen eine kostengünstige, langlebige Lösung dar. Zurzeit besteht noch das Problem, dass die Arbeitszahlen mangels fundierter Nachweise noch nicht so niedrig angesetzt werden können, wie dies angesichts der Energieeffizienz der Systeme möglich wäre. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass strombasierte Ergänzungsheizungen nicht unter Stromdirektheizungen im Sinne dieses Gesetzes fallen.

Sinnvoll wäre hier eine Regelung, die für den Einsatz solcher Heizsysteme zusätzliche Verpflichtungen vorsieht. Dies könnten z.B. sein: verbesserte thermische Hülle (mind. 70% von  $H_t$ -Ref), zusätzliche Lüftungsanlage mit WRG, Stromspeicher und/oder PV-Anlage mit einer vorgegebenen Größe (z.B. pro kW installierte Leistung für Direktheizung muss x kWp PV und y kWh nutzbare Speicherkapazität vorgehalten werden).

Die unter § 23 Abs. 2 Nr. 1. vorgesehene Beschränkung der Anrechenbarkeit auf 20 % ist zu streichen. Der anrechenbare Anteil von PV-Strom fällt in der Praxis höher aus als im vorliegenden Entwurf vorgesehen. Vergleichsrechnungen ergeben, dass bei Wohngebäuden bis zu einer Nutzfläche von  $A_n=350 \text{ m}^2$  der anrechenbare PV Ertrag bei einer Anlagengröße von  $0,01 \text{ kWp je m}^2$  30 % beträgt, sogar bis 40 % bei einer Anlagengröße von  $0,02 \text{ kWp je m}^2$ .

Die Regelungen unter § 23 Abs. 2 Nr. 2. sind aus unserer Sicht dringend korrekturbedürftig. Ein Speicher gewährleistet die nächtliche Stromnutzung von erzeugtem Strom und legalisiert eigentlich erst das Rechenverfahren aus heutiger Sicht. Stromheizungen können also aus dem Speicher bedient werden, der anrechenbare Verbrauch muss daher über den beschriebenen  $200 \text{ kWh je kWp}$  oder 25% des Primärenergiebedarfes liegen. Beispielsweise würde der anrechenbare Strom aus heutiger Sicht bei EFH mit  $5 \text{ kWp}$  von ca.  $2000 \text{ kWh}$  auf max.  $1000 \text{ kWh}$  reduziert. In fast allen Fällen wird aber die 25%-Regel gelten. Eine Anrechnung von  $200 \text{ kWh je kWp}$  und ggf. mehr wird daher kaum greifen. Die Anrechnung von erzeugtem Strom wird wohl auf unter 50% des heutigen Wertes sinken.

In Anlehnung an die KfW-Bestimmungen zum KfW-Effizienzhaus 40 Plus sollte gestattet werden, gemäß DIN V 18599 die tatsächlich gewählten PV-Module mit der entsprechenden Nennleistung berücksichtigen zu dürfen. Ebenso sollte mit dem tatsächlichen Standort und der entsprechenden Klimazone gemäß DIN V 18599 gerechnet werden dürfen.

## § 25

### **Berechnungsrandbedingungen**

§ 25 Abs. 3 bezieht unbeheizte Keller in der Thermischen Hülle ein. Das ist zwar grundsätzlich richtig, jedoch müsste die Nutzfläche  $A_N$  (Energiebezugsfläche) um die unbeheizte Fläche gemindert werden. Das ist ein grundsätzlicher Mangel in unserer Normung, den es endlich zu klären gilt. Die Schweizer Bestimmungen SIA 380-1 gestatten die Thermische Hülle auszuweiten, aber die Energiebezugsfläche darf nur über den wirklich beheizten Bereich ermittelt werden. Ähnlich ist das auch im Passivhausnachweis nach PHI Darmstadt geregelt.

## § 31

### **Vereinfachtes Nachweisverfahren für ein zu errichtendes Wohngebäude**

Das hier vorgeschlagene „Vereinfachte Nachweisverfahren“ erscheint relativ aufwändig. Eine wesentliche Vereinfachung ist darin nicht zu erkennen. Beispielsweise sind die energetischen Daten zur Erstellung des Energieausweises weiterhin separat zu ermitteln. Des Weiteren muss die Vergleichbarkeit zu den anderen Nachweisverfahren infrage gestellt werden. Daher sollte der § 31 und die zugehörigen Anlagen ersatzlos gestrichen werden.

## § 45

### **Maßnahmen zur Einsparung von Energie**

Eine Unterschreitung lediglich des baulichen Wärmeschutzes um 15 % steht als Ersatzmaßnahme in keiner energetischen Relation zu den regenerativen Anteilen nach §§ 34 bis 44. Als Ersatzmaßnahme zur Nutzung erneuerbarer Energien sollten mindestens die Anforderungen nach dem EEWärmeG (letzte Fassung) gefordert werden. Nach dem EEWärmeG (letzte Fassung) werden mind. 15 % Unterschreitung von Primärenergie- und Transmissionswärmebedarf verlangt.

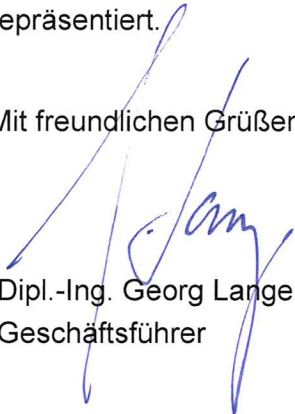
**§ 85****Energieeffizienzklasse eines Wohngebäudes**

Im Bereich des Niedrigstenergiegebäudes ( $Q_p < 35 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ ) muss es weitere Differenzierungen geben, z. B. A+++ . Die Forderung, Energieeffizienzklassen  $< 35 \text{ kWh/m}^2\text{a}$  noch weiter zu unterteilen, ist im Neubau zwingend notwendig.

**Über den BDF**

Der Bundesverband Deutscher Fertigbau e.V. (BDF) besteht seit 1961 als Interessenvertretung der bundesweit industriell tätigen Hersteller von Häusern in Holzfertigbauweise. Mit seinen 50 Mitgliedsunternehmen repräsentiert der BDF 90 Prozent der mittelständisch geprägten Fertigbauindustrie in Deutschland. Die Mitglieder des BDF erwirtschaften mit insgesamt 13.500 Mitarbeitern einen Umsatz von knapp 2,9 Mrd. €. Der Marktanteil der Fertigbauweise wächst kontinuierlich und erreicht im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser 20%. Dem BDF sind weiterhin etwa 100 fördernde Mitglieder aus dem Zulieferbereich angeschlossen. Der BDF ist Mitglied im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie (HDH), der etwa 1.000 Unternehmen mit 155.000 Beschäftigten und einem Umsatz in Höhe von 36 Milliarden Euro repräsentiert.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Georg Lange  
Geschäftsführer